

# Abwesenheits- bzw. Krankmeldung

Nur auszufüllen bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche

Bitte vollständig leserlich ausgefüllt:

An die

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

BeratungsCenter:

Fax:

Kopie an Abteilung (wird von KV ausgefüllt):

- Abrechnung
- Niederlassung
- Finanzen
- Ärztekammer (bei genehmigten Vertretern)

Name des zu vertretenden Vertragsarztes*:	Lebenslange Arzt-Nummer (LANR):	
<b>Praxisadresse</b>	Ich bin <b>abwesend vom:</b>	<b>bis:</b>
Straße:		
PLZ:                      Ort:		

## Grund der Vertretung:

- Urlaub                       Ärztliche Fortbildung                       Erkrankung                       Wehrübung                       Entbindung eines Kindes

## Die Vertretung wird in meinen Räumen wahrgenommen durch:

Name:	Wohnort:
-------	----------

- ist zugelassener Vertragsarzt \* gleicher Fachgruppe

- ist Facharzt für \_\_\_\_\_  
Ich habe mich davon überzeugt, dass bei diesem Kollegen die deutsche Approbation und die Facharzturkunde vorliegt.

## Meine vertragsärztliche Praxis ist geschlossen.

Folgende an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte (gleicher Fachgruppe) vertreten mich während meiner Abwesenheit

Praxis:
Praxis:

Gem. § 32 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) kann sich der Vertragsarzt bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung innerhalb von zwölf Monaten bis zu einer Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragsärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Der Vertragsarzt darf sich grundsätzlich nur durch einen anderen Vertragsarzt oder durch einen Arzt, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 der Ärzte-ZV erfüllt, also die Approbation als Arzt und eine abgeschlossene Facharztanerkennung besitzt, vertreten lassen. Überschreitet innerhalb von zwölf Monaten die Dauer der Vertretung einen Monat, kann die Kassenärztliche Vereinigung beim Vertragsarzt oder beim Vertreter überprüfen, ob der Vertreter die Voraussetzungen nach Satz 5 erfüllt und keine Ungeeignetheit nach § 21 vorliegt. Eine ausreichende Qualifikation und Zugehörigkeit zum gleichen Fachgebiet sind auch Voraussetzungen, die die Berufsordnung vorschreibt. Leistungen für die ein spezieller Qualifikationsnachweis erforderlich ist (z. B. Sonographie, Röntgen usw.) kann ein Vertragsarzt im Fall der Vertretung nur abrechnen, wenn auch der Vertreter diese Qualifikation besitzt (§ 14 Abs. 1 BMV-Ä).

Ort und Datum: .....

Unterschrift und Abrechnungsstempel: .....

\*Die folgenden Ausführungen beziehen sich immer auf die Gesamtheit der von der Kassenärztlichen Vereinigung vertretenen Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten, auch wenn aus sprachlicher Vereinfachung die Psychotherapeuten nicht immer genannt werden und auch zwischen weiblichen sowie männlichen Anreden nicht unterschieden wird.